Teilegutachten

Nr. RZ95/40677/A/67

über den Verwendungsbereich des Sonderrades I 7425

an Fahrzeugen des Herstellers Renault

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Radgröße: 7J x 14 H2 Einpreßtiefe: +25 mm Lochkreisdurchmesser: 100 mm

Lochzahl: 4

Mittenlochdurchmesser: über Zentrierring Kennzeichnung

Ø64/60,1 (lila)

Radtyp: I 7425

Ausführungsbezeichnung: I 7425/100K Geprüfte Radlast: 515 kg Reifenabrollumfang: 1875 mm

Radlastprüfung: RWTÜV Fahrzeug GmbH

RP95/1783/00/67

Zentrierart: Mittenzentrierung

Durchgeführte Prüfungen

Der Prüfumfang umfaßte die Verwendungsmöglichkeit des oben beschriebenen Sonderrades an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

> Anschrift: Institut für Fahrzeugtechnik Adlerstraße 7 45307 Essen Telefon (0201) 825-0 Telefax (0201) 825-4150

RWTÜV FAHRZEUG GMBH Steubenstraße 53 45138 Essen Telefon (0201) 825-0 Telefax (0201) 825-2517 Telex 8 579 680 AG Essen, HRB 9975 Aufsichtsratsvorsitzender: Hartmut Griepentrog Geschäftsführung: Claus Wolff (Vors.) Klaus Bothe Dieter Födisch Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH Teilegutachten

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach Nr. **RZ95/40677/A/67**

Radtyp(en): **I7425** Blatt 2 von 5

Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei

Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige

Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Renault (F)

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden

Kegelbundradschrauben M 12x1,5x28

Anzugsmoment in Nm : 100 Spurverbreiterung : 22 mm

Тур	Ausführung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige	Auflagen,
	(kW)			Reifengröße	Hinweise
	43; 47; 54; 55; 65; 66; 67; 69;	Renault 19			1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)13)17)
				195/60R14-85 	

Re Bis Nachtrag VII 4/100/60,1

Тур	Ausführung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige	Auflagen,
	(kW)			Reifengröße	Hinweise
D53	65; 66	Renault 19 Cabrio	F798	185/60R14-82	1)2)3)4)5)6)7)
				11)	8)9)10)13)17
				195/60R14-85	

Re Bis Nachtrag II 4/100/60,1

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach Teilegutachten Nr. **RZ95/40677/A/67**

Radtyp(en): **I7425** Blatt 3 von 5

Тур	Ausführung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
B/C 57	40; 47; 55; 65	Renault Clio	F543	185/50R14-77 195/45R14-76	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)14)15) 17)

Re Bis Nachtrag V 4/100/60,1

Тур	Ausführung (kW)	Handelsbezeichnung		Auflagen, Hinweise
L 53	43; 47; 54; 55; 65; 66; 67	Renault 19		1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)13)17)

Re Bis Nachtrag IV 4/100/60,1

Тур	Ausführung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige	Auflagen,
	(kW)			Reifengröße	Hinweise
X53	43; 47; 54; 55;65	Renault 19	G073	185/60R14-82	1)2)3)4)5)6)7)
	66;79; 81			11)16)	8)9)10)13)17)
				195/60R14-85	

RE 4/100/60,1

Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH Teilegutachten

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach Nr. **RZ95/40677/A/67**

Radtyp(en): **I7425** Blatt 4 von 5

4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil oder mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder müssen innen mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 11) Die Montage dieser Bereifungsgröße ist auf einer 7"-Felge nicht generell zulässig. Von folgenden Reifenherstellern liegen Freigaben vor:185/60R14 (nur Sommerreifen)
 - -Uniroyal alle
 - -Toyo alle
 - -Semperit alle
 - -Continental alle
 - -Dunlop alle
 - -Firestone alle
 - -Fulda alle
 - -Yokohama alle
 - -Goodyaer NCT2, Eagle GV,
 - -Michelin MXV2, MXV3A
- 12) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 13) Die Radhausausschnittkanten an Achse 2 sind umzulegen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach Teilegutachten Nr. **RZ95/40677/A/67**

Radtyp(en): **I7425** Blatt 5 von 5

14) Um eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

An Achse 1 ist die Abschlußkante des Kunststoffinnenradhauses hinter die Blechkante des Radausschnitts des Kotflügels zu verlegen.

An Achse 2 ist die Radhausausschnittkante ab Oberkante Stoßfänger auf ca. 250 mm Länge umzubördeln. Die in das Radhaus hineinragende Kante des Stoßfängers ist ab Oberkante auf ca. 50 mm Länge so zu kürzen, daß sie nicht weiter ins Radhaus hineinragt als die umgebördelte Kante.

- 15) An Achse 2 ist der Innenkotflügel im Bereich der Radmitte etwa 50 mm oberhalb des Radausschnitts auf einer Fläche von ca. 100 mm Breite und ca. 40 mm Höhe nach außen zu treiben.
- Bei Serienbereifung 165/70R13 ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeits-messers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- 17) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit 15-Zoll-Grundausstattung.

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 5 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Die Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 31. 12. 1996; danach kann es als Arbeitsgrundlage für Begutachtungen nach § 21 StVZO verwendet werden. Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, den 14. Juli 1995 Institut für Fahrzeugtechnik Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Post Amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr